

# *Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Grömitz*

*Schulweg 1 – 23743 Grömitz – Tel: 04562 - 6018*

## **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Grömitz**

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Abschnitt 2 Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) i.V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Grömitz in seiner Sitzung am 12.03.2026 nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grömitz und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in §6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

# *Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Grömitz*

*Schulweg 1 – 23743 Grömitz – Tel: 04562 - 6018*

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 4**

### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§ 5**

### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## **§ 6**

### **Gebührentarif**

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Reihengrabstelle<br>für Särge über 1,20 m in Rasenlage für 25 Jahre | 1646,00Euro |
| 2. Wahlgrabstelle  |             |
| a. für Särge für 25 Jahre  | 1887,00Euro |
| b. für Särge in Rasenlage (teilpflege) für 25 Jahre                    | 2176,00Euro |
| c. für Särge in Rasenlage mit lieg. Stein für 25 Jahre                 | 2719,00Euro |

# Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Grömitz

Schulweg 1 – 23743 Grömitz – Tel: 04562 - 6018

3. Urnenwahlgrabstelle	
a. für 20 Jahre	1103,50Euro
b. in Rasenlage mit lieg. Stein für 20 Jahre	1237,00Euro
c. im „Lindhain“ für 20 Jahre	904,00Euro
zzgl. Plakette mit Inschrift	50,00Euro
<u>Gesamt</u>	<u>954,00Euro</u>
d. im „Ruhehafen“ für 20 Jahre	1569,50Euro
zzgl. Stein und Inschrift	580,00Euro
<u>Gesamt</u>	<u>2149,50Euro</u>
e. in „Ruheinseln“ für 20 Jahre	1569,50Euro
zzgl. Stein und Inschrift	580,00Euro
<u>Gesamt</u>	<u>2149,50Euro</u>
f. im „Rosengarten“ für 20 Jahre	1736,00Euro

## 4. Wahlgrabstelle mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht

Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann ab einer Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren erworben werden. Mit dem Bestattungsfall wird die volle Gebühr gemäß Ziffer 2 und 3 bis zum Erreichen der Ruhezeit fällig. Es findet eine Anrechnung auf die zuvor erworbene Gebühr statt.

## 5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

- Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 2 bis 4 berechnet.
- Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung.
- Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.
- Eine Verlängerung des eingeschränkten Nutzungsrecht ist ausschließlich in 5-Jahres-Schritten möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## (2) Verwaltungsgebühren

- Allgemeine Verwaltungsgebühr  
(für Umschreibung, Urkundenerstellung, usw.) 82,50Euro
- Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschl. Prüfung Standsicherheit 128,50Euro  
Kontrolle der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei Verlängerung pro Jahr/Grabmal 3,50Euro
- Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung nach Aufwand

## (3) Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- für eine Erdbestattung
  - Särge bis 1,20 m 302,50Euro

# Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Grömitz

Schulweg 1 – 23743 Grömitz – Tel: 04562 - 6018

b. Särge über 1,20 m	907,50Euro
2. für eine Urnenbeisetzung	302,50Euro
(4) Sonstige Gebühren	
1. Vermietung des Nicolaiblicks für Trauerfeiern	240,00Euro
2. Gebühr für das Abräumen einer Grabstelle. Das Entsorgen eines Grabmals, eines Fundaments, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlagen und Anpflanzungen Je Grabbreite	136,00Euro
(5) Gebühren für Grabpflege und Erdarbeiten	
1. Herrichten der Grabstelle (inkl. Aufbringen von Komposterde)	81,50Euro
2. Herrichten der Grabstelle in Rasenlage ( inkl. Ebnen, einsäen und walzen)	99,50Euro
3. Gebühr für vorzeitige, begründete Umwandlung der Grabstätte in eine Rasenanlage (pro Grabbreite)	60,00Euro
4. Rasenpflege pro Grabbreite und Jahr	26,00Euro
5. Abräumen von Kränzen bei Seebestattungen oder Baumbestattungen	25,00Euro
(6) Gebühren für die Ausgrabungen	
1. die Ausgrabung einer Leiche	nach Aufwand
2. die Ausgrabung einer Urne	nach Aufwand

## § 7

### Zusätzliche Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8

### Schlussbestimmungen

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde [www.ev-kirche-groemitz.de](http://www.ev-kirche-groemitz.de) unter FRIEDHOF und dem entsprechenden Hinweis in der Zeitung Lübecker Nachrichten am 28.05.2026 mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgegeben. Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die (alte) Friedhofsgebührensatzung vom 01.07.2021 (Datum des Inkrafttretens) außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

*Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Grömitz*  
*Schulweg 1 – 23743 Grömitz – Tel: 04562 - 6018*

Ort, Datum 28.05.2026  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Holger Lorenzen

L.s.

Myrna Eggers

- Der Kirchengemeinderat -  
(Vorsitzendes Mitglied)

(Kirchensiegel)

(Mitglied des Kirchengemeinderates)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde vom Kirchengemeinderat

beschlossen am: 12.03.2026

vom Kirchenkreis Ostholstein kirchenaufsichtlich genehmigt am:

Dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt

unter der Internetadresse [www.ev-kirche-groemitz.de](http://www.ev-kirche-groemitz.de)

Hinweis auf Internetbereitstellung am 01.06.2026 in den Lübecker Nachrichten 28.05.2026.

Tritt in Kraft am: 01.06.2026